



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-010313/0121-IV/6/2016

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-2630, Arbeitsrichtlinie Verbringung aus dem Zollgebiet

Die Arbeitsrichtlinie ZK-2630 (Verbringung aus dem Zollgebiet) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

0. Einführung und Anwendungsbereich

Diese Arbeitsrichtlinie befasst sich mit dem Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union auf der Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) stützen.

0.1. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind administrative und technische Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen setzen eine Reihe von Bestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte im Übergangszeitraum aus.

Da die Übergangsbestimmungen aus rechtssystematischen Gründen in verschiedenen Vorschriften geregelt werden mussten, werden diese im Interesse der besseren Übersicht und Verständlichkeit in einer gesonderten, für alle Verfahrensbereiche geltenden Arbeitsrichtlinie zur Einführung des Zollkodex der Union und Übergangsbestimmungen (ZK-2780) zusammengefasst.

Auf die Übergangsvorschriften wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nur dort eingegangen, wo dies aus systematischen Gründen unbedingt erforderlich ist (zB Antrags- und Bewilligungsverfahren). Im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Abgrenzung zu den Grundsatzbestimmungen werden diese kursiv dargestellt.

0.2. Rechtsgrundlagen

0.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#)).

0.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union

- Artikel 263 bis 276 UZK

0.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 1](#)).

0.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union

- Artikel 244 bis 249 UZK-DA
- Anhang B UZK-DA

0.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 1](#)).

0.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union

- Artikel 326 bis 344 UZK-IA
- Anhang B UZK-IA

0.2.4. Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ([ABl. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#)).

0.2.5. Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Union (Zollrechts-Durchführungsgesetz – [ZollR-DG](#)), BGBl. Nr. 659/1994 in der Fassung [BGBl. I Nr. 163/2015](#).

0.2.6. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl. II Nr. 184/2004 idgF.

0.3. Abkürzungen

Die in dieser, aber auch in anderen Arbeitsrichtlinien verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und

besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen haben zu unterbleiben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

UZK	Zollkodex der Union
UZK-DA	Delegierter Rechtsakt
UZK-IA	Durchführungsrechtsakt
UZK-TDA	Technische Übergangsbestimmungen
AES	A utomated E xport S ystem – automatisiertes Ausfuhrsystem
ECS	E xport C ontrol S ystem
EXS	EX it S ummary Declaration – summarische Ausgangsanmeldung
MRN	M aster R eference N umber - Hauptbezugsnummer; Registriernummer der Anmeldung

1. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, welche im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet verwendet werden, sind nachstehend angeführt.

1.1. Abgangszollstelle - Artikel 1 Z 13 UZK-DA

Abgangszollstelle ist die Zollstelle, die die Zollanmeldung für die Überführung der Waren in ein Versandverfahren annimmt.

1.2. Anmelder - Artikel 5 Z 15 UZK

Anmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Im Unionsversand heißt der Anmelder Inhaber des Versandverfahrens.

Niederlassungen des Anmelders sind kein eigenes Rechtssubjekt und daher auch nicht selbst Anmelder; sie geben lediglich Adressen des Anmelders am Standort der Niederlassung an; der Anführung des Zusatzes "Zweigniederlassung" zur Firma (Name) des Anmelders steht nichts entgegen.

Voraussetzungen für das Recht, eine Anmeldung abgeben zu dürfen, ist, dass die betreffende Person die Waren entweder

- gestellen

oder

- gestellen lassen kann

und

- sämtliche Informationen beibringen kann, die für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind,

und

- in der Union ansässig ist.

Einer Ansässigkeit in der Union bedarf es in den nachstehenden Fällen nicht für

- Anmeldungen zum Versandverfahren

oder

- Anmeldungen zur vorübergehenden Verwendung

oder

- Anmeldungen, die nur gelegentlich abgegeben werden

oder

- gemäß dem Abkommen der Republik Österreich mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. September 1963 für Anmeldungen, die von einer in der Schweiz ansässigen Person bei einer österreichischen Grenzzollstelle für die von ihr gestellten Waren abgegeben werden.

Sind mit der Annahme der Zollanmeldung für eine bestimmte Person besondere Verpflichtungen verbunden, so ist die Abgabe der Anmeldung nur durch diese Person oder ihren Vertreter zulässig.

1.3. Ausfuhrabgaben - Artikel 5 Z 21 UZK

Ausfuhrabgaben sind die für die Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben.

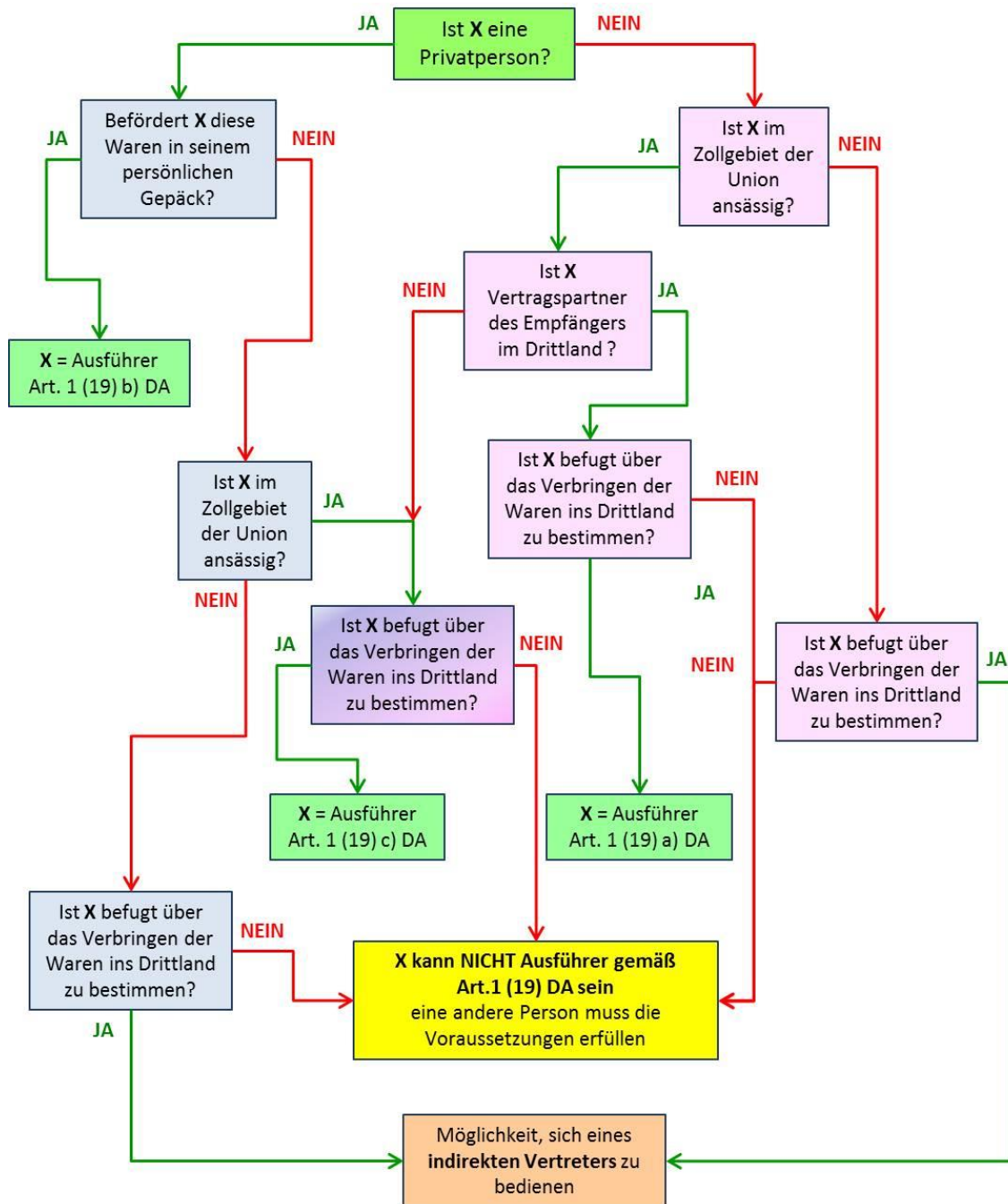
1.4. Ausführer - Artikel 1 Z 19 UZK-DA

Ausführer ist

- a) die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen;
- b) die Privatperson, die zur Ausfuhr bestimmte Waren befördert, wenn sich diese Waren im persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;
- c) in anderen Fällen die im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Union zu bestimmen.

1.4.1. Bestimmung des Ausführers

Nachstehend soll zum einen die Grafik in einer übersichtlichen Form darstellen, welche Personen als Ausführer (siehe auch Abschnitt 1.) auftreten können, sowie zum anderen durch die folgenden Beispiele die Bestimmung des Ausführers näher erläutert werden:



1.4.1.1. Verkauf und Ausfuhr durch dieselbe Person

Ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU (EU) verkauft die Waren an den Käufer im Drittland (DL) und verschickt diese direkt an den Käufer.

EU ist Vertragspartner von DL und ist befugt, über den Export (Verbringen der Waren ins Drittland) zu bestimmen.

EU ist somit Ausführer gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA.

1.4.1.2. Verkauf „ab Werk“

Ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU (EU) verkauft die Waren an den Käufer im Drittland (DL).

Die Ausfuhrrechnung wurde ohne Umsatzsteuer ausgestellt.

DL organisiert die Beförderung der Waren.

EU ist Vertragspartner von DL und stellt die Ausfuhrrechnung ohne Umsatzsteuer aus, da ua. mit DL vereinbart wurde, dass die Waren ausgeführt werden müssen. Aus diesem Grund ist EU befugt, über das Verbringen der Waren ins Drittland zu bestimmen.

EU ist somit Ausführer gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA (unabhängig davon, wer die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet beauftragt).

1.4.1.3. Reihengeschäft in der Ausfuhr

1.4.1.3.1. mit zwischengeschaltetem EU-Beteiligten

Ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU (EU1) verkauft die Waren an den Käufer in der EU (EU2).

EU2 verkauft die Waren an einen Käufer im Drittland (DL) und beauftragt EU1, diese direkt an DL zu versenden.

EU2 ist Vertragspartner von DL und ist befugt, über den Export (Verbringen der Waren ins Drittland) zu bestimmen.

EU2 ist somit Ausführer gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA.

EU1 kann in der Ausfuhranmeldung zusätzlich als Versender angegeben werden.

1.4.1.3.2. mit zwischengeschaltetem Drittlands-Beteiligten

Ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU (EU) verkauft die Waren an den Käufer im Drittland (DL1).

DL1 verkauft die Waren an einen anderen Käufer im Drittland (DL2) und beauftragt EU, diese direkt an DL2 zu versenden.

EU fakturiert an DL1 ohne Umsatzsteuer und gibt den Auftrag zur Ausfuhrzollabfertigung.

EU ist Vertragspartner von DL1 und bestimmt aufgrund der umsatzsteuerfreien Fakturierung, dass die Waren exportiert werden.

EU ist somit Ausführer gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA.

1.4.1.4. Ausfuhr mit vorgeschalteter Be- bzw. Verarbeitung

Ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU (EU1) be- oder verarbeitet die Waren im Auftrag seines Kunden in der EU (EU2).

EU1 verrechnet die sonstige Leistung über die Be- bzw. Verarbeitung an EU2.

EU1 erbringt nur eine sonstige Leistung an EU2, hat keine Verfügungsmacht über die Ware und ist somit auch nicht befugt, über den Export (Verbringen der Waren ins Drittland) zu bestimmen.

EU2 verkauft die Waren an einen Käufer im Drittland (DL) und beauftragt EU1, diese nach erfolgter Be- bzw. Verarbeitung direkt an DL zu versenden.

EU2 ist Vertragspartner von DL und ist befugt, über den Export zu bestimmen.

EU2 ist somit Ausführer gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA.

EU1 kann in der Ausfuhranmeldung zusätzlich als Versender angegeben werden.

1.4.1.5. Unternehmensinterne Ausfuhr

Ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU versendet Waren innerhalb seines Unternehmens an eine seiner Betriebsstätten bzw. unselbständige Niederlassungen oder an ein Lager im Drittland.

EU stellt für Zollzwecke eine Proforma-Rechnung über die kostenlose Lieferung an sich selbst aus.

Mangels Vertragspartner im Drittland findet Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA keine Anwendung.

EU ist jedoch befugt, über den Export (Verbringen der Waren ins Drittland) zu bestimmen.

EU ist somit Ausführer gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe c UZK-DA.

1.4.1.6. vorübergehende Ausfuhr

Ein Wirtschaftsbeteiligter in der EU versendet Waren vorübergehend zur Ansicht, als Werbematerial, für Messen im Drittland oder zur Be-/Verarbeitung ins Drittland. Die Waren verbleiben im Eigentum des EU.

Mangels Vertragspartner im Drittland findet Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA keine Anwendung.

EU ist jedoch befugt über den Export (Verbringen der Waren ins Drittland) zu bestimmen.

EU ist somit Ausführer gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe c UZK-DA.

1.4.1.7. Ausfuhr durch Drittlands-Beteiligten

a) Ein Wirtschaftsbeteiligter im Drittland (DL1) kauft Waren in der EU und lagert diese bei einem Spediteur, bis er Abnehmer für die Waren gefunden hat.

Zu einem späteren Zeitpunkt verkauft DL1 die Waren an einen Käufer im Drittland (DL2) und versendet die Waren ins Drittland.

b) Ein Wirtschaftsbeteiligter im Drittland (DL1) ist Eigentümer der Unions-Waren und lässt diese bei einem Lohnabfüller zwecks Verkaufs ins Drittland in Dosen abfüllen.

DL1 verkauft die Waren an einen Käufer im Drittland (DL2) und beauftragt den Lohnabfüller mit der Versendung der Waren ins Drittland.

In beiden Fällen ist DL1 zwar Vertragspartner von DL2, und befugt, über den Export (Verbringen der Waren ins Drittland) zu bestimmen, jedoch nicht in der EU ansässig.

Demnach kann DL1 weder gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA noch gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe c UZK-DA Ausführer sein.

Damit die Ausfuhranmeldung für DL1 abgegeben werden kann, muss sich DL1 indirekt durch einen in der EU ansässigen Wirtschaftsbeteiligten vertreten lassen (zB der Spediteur oder der Lohnabfüller).

1.4.1.8. Wiederausfuhr durch Drittlands-Beteiligten

Ein Wirtschaftsbeteiligter im Drittland (DL1) kauft Nicht-Unionswaren und lagert diese bei einem Spediteur in einem Zolllager im Zollgebiet der EU, bis er Abnehmer für die Waren gefunden hat.

Zu einem späteren Zeitpunkt verkauft DL1 die Waren an einen Käufer im Drittland (DL2) und versendet die Waren ins Drittland.

DL1 ist zwar Vertragspartner von DL2, und befugt, über den Export (Verbringen der Waren ins Drittland) zu bestimmen, jedoch nicht in der EU ansässig.

Demnach kann DL1 weder gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe a UZK-DA noch gemäß Artikel 1 Z 19 Buchstabe c UZK-DA Ausführer sein.

Damit die Wiederausfuhranmeldung für DL1 abgegeben werden kann, muss sich DL1 indirekt durch einen in der EU ansässigen Wirtschaftsbeteiligten vertreten lassen (zB der Spediteur).

1.5. Ausfuhrzollstelle - Artikel 1 Z 16 UZK-DA

Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung oder Wiederausfuhranmeldung abgegeben wird, wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden;

1.6. Beförderer - Artikel 5 Z 40 UZK

Beförderer ist

- a) im Zusammenhang mit dem Eingang von Waren die Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Union verantwortlich ist. Jedoch
- i) ist im kombinierten Verkehr der "Beförderer" die Person, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich, sobald es in das Zollgebiet der Union verbracht worden ist, als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt,
 - ii) ist im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung der "Beförderer" die Person, die einen Vertrag über die tatsächliche Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Union abschließt und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausstellt,
- b) im Zusammenhang mit dem Ausgang von Waren die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verantwortlich ist. Jedoch
- i) ist im kombinierten Verkehr, wenn das aktive Beförderungsmittel, das das Zollgebiet der Union verlässt, nur ein anderes Beförderungsmittel befördert, das sich nach dem Eintreffen des aktiven Beförderungsmittels an seinem Bestimmungsort als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt, der "Beförderer" die Person, die das Beförderungsmittel betreibt, das sich von selbst fortbewegt, sobald das Beförderungsmittel, das das Zollgebiet der Union verlässt, an seinem Bestimmungsort eingetroffen ist,
 - ii) ist im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung der "Beförderer" die Person, die einen Vertrag über die tatsächliche Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union abschließt und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausstellt.

1.7. Drittland - Artikel 1 Z 11 UZK-DA

Drittland ist ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union.

1.8. Feste Transporteinrichtung - Artikel 1 Abs. 2 Z 12 UZK-IA

Feste Transporteinrichtung ist eine technische Einrichtung für den ständigen Transport von Waren wie Strom, Gas und Öl.

1.9. Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) - Artikel 1 Z 22 UZK-DA

Die Hauptbezugsnummer ist die Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde Anmeldungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 5 Abs. 9 bis 14 des Zollkodex, TIR-Transporten oder Nachweisen des Zollstatus von Unionswaren zugewiesen wird.

1.10. Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators Registration and Identification number – EORI-Nummer) - Artikel 1 Z 18 UZK-DA

Die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte ist eine im Zollgebiet der Union einmalige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird.

1.11. Reisender - Artikel 1 Z 40 UZK-DA

Reisender ist eine natürliche Person, die

- a) vorübergehend in das Zollgebiet der Union einreist, dort aber nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, oder
- b) nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Zollgebiets der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, in dieses Gebiet zurückkehrt oder
- c) vorübergehend das Zollgebiet der Union, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt oder
- d) nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet der Union, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt.

1.12. Risiko - Artikel 5 Z 7 UZK

Risiko ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Ausgang, dem Versand, der Beförderung oder der Endverwendung von zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets beförderten Waren oder mit im Zollgebiet der Union befindlichen Nicht-Unionswaren ein Ereignis und die Auswirkungen eintreten, durch die

- a) die vorschriftsmäßige Anwendung von Maßnahmen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten verhindert wird,

- b) die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bedroht werden oder
- c) die Sicherheit und der Schutz der Union und ihrer Bewohnern, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Umwelt oder die Verbraucher gefährdet werden.

1.13. Risikomanagement - Artikel 5 Z 25 UZK

Risikomanagement ist die systematische Ermittlung von Risiken, auch durch Stichproben, und die Anwendung aller für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen.

1.14. Steuerliches Sondergebiet - Artikel 1 Z 35 UZK-DA

Steuerliches Sondergebiet ist ein Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder der [Richtlinie 2008/118/EG](#) des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG keine Anwendung finden.

1.15. Summarische Ausgangsanmeldung - Artikel 5 Z 10 UZK

Summarische Ausgangsanmeldung ist die Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

1.16. Wiederausfuhranmeldung - Artikel 5 Z 13 UZK

Wiederausfuhranmeldung ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

1.17. Wiederausfuhrmitteilung - Artikel 5 Z 14 UZK

Wiederausfuhrmitteilung ist eine Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionswaren, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

1.18. Wirtschaftsbeteiligter - Artikel 5 Z 5 UZK

Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.

1.19. Zollamtliche Überwachung - Artikel 5 Z 27 UZK

Zollamtliche Überwachung besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

1.20. Zollbehörden - Artikel 5 Z 1 UZK

Zollbehörden sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

1.21. Zollformalitäten - Artikel 5 Z 8 UZK

Zollformalitäten sind alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

1.22. Zollkodex - Artikel 1 Z 6 UZK-DA

Zollkodex ist die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

1.23. Zollkontrollen - Artikel 5 Z 3 UZK

Zollkontrollen sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

1.24. Zollrechtliche Vorschriften - Artikel 5 Z 2 UZK

Zollrechtliche Vorschriften sind folgende Rechtsinstrumente:

- a) der Zollkodex sowie die auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu seiner Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften,
- b) der Gemeinsame Zolltarif,
- c) die Rechtsvorschriften über das Unionssystem der Zollbefreiungen,
- d) internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind.

1.25. Zollstelle der Gestellung - Artikel 1 Abs. 2 UZK-IA

Zollstelle der Gestellung ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren gestellt werden.

1.26. Zollverfahren - Artikel 5 Z 16 UZK

Zollverfahren sind die folgenden Verfahren, in die Waren nach dem Zollkodex übergeführt werden können:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- b) besondere Verfahren,
- c) Ausfuhr.

1.27. Zollvertreter - Artikel 5 Z 6 UZK

Zollvertreter ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Eine Einschränkung auf ein bestimmtes Vertretungsverhältnis (direkt oder indirekt) ist somit nicht vorgesehen.

2. Voranmeldung

Für Waren, die aus dem Zollgebiet verbracht werden, ist gemäß Artikel 263 Abs. 1 UZK innerhalb einer bestimmten Frist grundsätzlich eine Voranmeldung bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

2.1. Formen der Voranmeldung

Abhängig vom Status der Waren bzw. vom jeweiligen Zollverfahren sind gemäß Artikel 263 Abs. 3 UZK folgende Formen der Voranmeldung vorgesehen:

2.1.1. Ausfuhranmeldung

Die Ausfuhranmeldung ist für Unionswaren abzugeben, die endgültig oder vorübergehend ausgeführt werden.

2.1.2. Wiederausfuhranmeldung

Die Wiederausfuhranmeldung ist grundsätzlich in den Fällen abzugeben, in denen Nicht-Unionswaren zur Beendigung eines besonderen Verfahrens aus dem Zollgebiet verbracht werden.

2.1.3. Summarische Ausgangsanmeldung (EXS)

Die summarische Ausgangsanmeldung (EXS) ist grundsätzlich in den Fällen abzugeben, in denen Waren aus dem Zollgebiet verbracht werden sollen, für die jedoch weder eine Zollanmeldung noch eine Wiederausfuhranmeldung abzugeben ist.

2.2. Ausnahmen von der Abgabe einer Vorabanmeldung

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung besteht gemäß Artikel 263 Abs. 2 UZK grundsätzlich in den nachstehend angeführten Fällen nicht, wobei gegebenenfalls die Abgabe einer Zollanmeldung bzw. Wiederausfuhranmeldung für die Überführung in ein bzw. für die Beendigung eines Zollverfahrens erforderlich ist.

2.2.1. Ausnahmen aufgrund der Beförderungsrouten

Eine Vorabanmeldung ist gemäß Artikel 263 Abs. 2 Buchstabe a UZK nicht erforderlich für Beförderungsmittel, einschließlich für die darin beförderte Waren, die die Gewässer oder den Luftraum des Zollgebiets ohne Zwischenstopp im Zollgebiet durchqueren.

2.2.2. Ausnahmen aufgrund der Warenart

Für nachstehend angeführte Waren ist gemäß Artikel 245 Abs. 1 UZK-DA die Abgabe einer Vorabanmeldung nicht vorgesehen:

- a) elektrische Energie;
- b) durch Rohrleitungen verbrachte Waren;
- c) Briefsendungen;
- d) nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins beförderte Waren;
- e) Hausrat im Sinne von [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009](#), sofern dieser nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert wird;
- f) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden;
- g) Waren nach Artikel 140 Absatz 1 mit Ausnahme der folgenden Waren, sofern diese im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden:
 - i) Paletten, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Paletten;
 - ii) Container, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Container;
 - iii) Beförderungsmittel, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Beförderungsmittel;
- h) Waren mit Carnet ATA und Carnet CPD;

- i) Waren, die mit Vordruck 302 nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen befördert werden;
- j) Waren an Bord von Schiffen, die zwischen Häfen der Union verkehren, ohne einen Zwischenstopp in einem Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union einzulegen;
- k) Waren an Bord von Luftfahrzeugen, die zwischen Flughäfen der Union verkehren, ohne einen Zwischenstopp auf einem Flughafen außerhalb des Zollgebiets der Union einzulegen;
- l) Waffen und militärisches Gerät, die von den für die militärische Verteidigung eines Mitgliedstaats zuständigen Behörden aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sei es in einem Militärtransport, sei es durch eine allein für die Militärbehörden durchgeführte Beförderung;
- m) die folgenden, direkt zu Offshore-Anlagen, die von einer im Zollgebiet der Union niedergelassenen Person betrieben werden, aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren:
 - i) Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung oder Umrüstung der Offshore-Anlagen verwendet werden sollen;
 - ii) Waren, die für die Ausrüstung der Offshore-Anlagen verwendet werden sollen;
 - iii) Vorräte, die auf den Offshore-Anlagen verwendet oder verbraucht werden sollen;
- n) Waren, für die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder anderen Konsularübereinkommen oder dem New Yorker Übereinkommen vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen eine Zollbefreiung beantragt werden kann;
- o) Waren, die zum Einbau als Teile von oder Zubehör zu Schiffen oder Luftfahrzeugen und für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Schiffen oder Luftfahrzeugen geliefert werden, sowie Lebensmittel und andere Gegenstände zum Verbrauch oder Verkauf an Bord;
- p) Waren, die aus dem Zollgebiet der Union nach Ceuta und Melilla, Gibraltar, Helgoland, in die Republik San Marino, den Staat Vatikanstadt und den Gemeinden Livigno und Campione d'Italia oder in den zum italienischen Gebiet gehörenden Teil des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone verbracht wurden.

2.2.3. Ausnahmen aufgrund der Situation

In den nachstehenden Situationen ist gemäß Artikel 245 Abs. 2 UZK-DA die Abgabe einer Vorabanmeldung nicht vorgesehen:

- a) wenn im Flugverkehr bei Beförderung von Waren zwischen zwei Unionsflughäfen ein Flughafen außerhalb des Zollgebiets angeflogen werden soll und die Waren während des Aufenthalts auf diesem Flughafen an Bord des Luftfahrzeugs verbleiben sollen;
- b) wenn Waren in einem Flughafen nicht von dem Luftfahrzeug abgeladen werden, das sie in das Zollgebiet verbracht hat und wieder aus diesem Gebiet verbringen wird;
- c) wenn Waren, für die eine Vorabanmeldung abgegeben wurde oder eine Ausnahme zur Abgabe einer Vorabanmeldung bestanden hat, in einem vorigen Flughafen im Zollgebiet verladen wurden und an Bord des Luftfahrzeugs verbleiben, das sie aus dem Zollgebiet verbringen wird;
- d) wenn Waren in der vorübergehenden Verwahrung oder in der Freizone von dem Beförderungsmittel, mit dem sie zum Verwahrungslager oder der Freizone verbracht wurden, auf ein Schiff, Flugzeug oder eine Eisenbahn umgeladen werden, das bzw. die sie aus dem Zollgebiet der Union verbringt, sofern:
 - i) die Umladung innerhalb von 14 Tagen nach der Gestellung der Waren erfolgt; unter besonderen Umständen kann die Frist verlängert werden;
 - ii) den Zollbehörden Angaben über die Waren zur Verfügung stehen;
 - iii) sich der Bestimmungsort und der Empfänger der Waren nicht geändert haben;
- e) wenn in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren von der zuständigen Zollbehörde abgelehnt und unverzüglich in das Ausfuhrland zurückgesendet wurden.

2.2.4. Ausnahmen aufgrund von internationalen Abkommen

Die Abgabe einer Vorabanmeldung entfällt für das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet aufgrund der von der Europäischen Union gemäß Artikel 263 Abs. 2 Buchstabe b UZK abgeschlossenen Sicherheitsabkommen derzeit mit folgenden Bestimmungsländern:

- Schweiz
- Liechtenstein
- Norwegen
- Andorra

Diese Abkommen sehen die Befreiung von der Abgabe einer Vorabanmeldung im gegenseitigen Warenverkehr vor.

2.3. Fristen für die Abgabe einer Vorabanmeldung

Je nach Beförderungsart sind verschiedene Fristen für die Abgabe einer Vorabanmeldung zu beachten.

Aufgrund der geografischen Lage Österreichs (Landgrenze nur zur Schweiz und zu Liechtenstein) und aufgrund der im vorstehenden Abschnitt 2.2.4. genannten Ausnahmeregelungen ist für die Abgabe der Vorabanmeldung bei Ausfuhren aus Österreich lediglich die Frist im Flugverkehr zu beachten.

Die Vorabanmeldung ist gemäß Artikel 244 Abs. 1 Buchstabe b UZK-DA mindestens 30 Minuten vor dem Abflug von einem Flughafen im Zollgebiet der Union bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

2.4. Fehlende Vorabanmeldung

Treffen bei der Ausgangszollstelle Waren ein, für die die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung besteht und die zur Verbringung aus dem Zollgebiet bestimmt sind, und wurde für diese Waren keine Vorabanmeldung abgegeben, so dürfen diese Waren gemäß Artikel 327 UZK-IA erst aus dem Zollgebiet verbracht werden, wenn für sie eine Vorabanmeldung abgegeben wurde.

2.5. Risikoanalyse

Aufgrund der Vorabanmeldung wird gemäß Artikel 264 UZK eine Risikoanalyse durchgeführt, die vorwiegend dem Schutz und der Sicherheit dient. Die entsprechenden Risikoparameter werden EU-weit einheitlich festgelegt. Die zuständige Zollstelle trifft die aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse notwendigen Maßnahmen, welche die Dokumenten- oder Warenkontrolle, aber auch die Verweigerung der Ausfuhr bzw. des Ausgangs vorsehen können.

Bei Waren, welche von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung befreit sind, ist gemäß Artikel 328 Abs. 2 UZK-IA eine Risikoanalyse im Zeitpunkt der Gestellung der Waren anhand der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung oder – sofern eine solche nicht erforderlich ist – aufgrund sonstiger verfügbarer Informationen durchzuführen.

3. Ausfuhr und Wiederausfuhr

3.1. Abgabe der Anmeldung

Für Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, ist gemäß Artikel 269 UZK grundsätzlich eine Ausfuhranmeldung abzugeben.

Für Waren, welche

- in die passive Veredelung übergeführt werden sollen,
- nach Überführung in die Endverwendung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen,
- mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerfrei zur Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen geliefert werden,

ist zwar keine Ausfuhranmeldung vorgesehen, allerdings finden die Bestimmungen über die Ausfuhranmeldung sowie die Bezeichnung „Ausfuhranmeldung“ in dieser Arbeitsrichtlinie auch auf diese Fälle Anwendung.

Für Nicht-Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, ist gemäß Artikel 270 UZK grundsätzlich eine Wiederausfuhranmeldung abzugeben.

Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen Nicht-Unionswaren in einer Freizone umgeladen oder direkt aus einer Freizone aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sowie Waren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden und die direkt aus einem Verwahrungslager aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

3.2. Zuständige Zollstelle für die Abgabe einer Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung

Die Zuständigkeiten für die Abgabe einer Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung sind in Artikel 221 Abs. 2 UZK-IA wie folgt festgelegt:

3.2.1. Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung ist bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer oder dessen Subunternehmer seinen Sitz oder Wohnsitz hat oder an dem die Ausfuhrwaren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen kann eine andere Zollstelle als zuständige Ausfuhrzollstelle bestimmt werden.

3.2.1.1. Zur Ausfuhr verpackt

Unter „zur Ausfuhr verpackt“ ist zu verstehen, dass die Waren bereits vom Ausführer für den Versand vorbereitet wurden (zB das Verpacken in Kartons und Adressierung).

Das gewerbsmäßige Verpacken von Waren durch Verpackungsunternehmen kann auch als Verpacken zur Ausfuhr gemäß Artikel 221 Abs. 2 UZK-IA angesehen werden. In diesem Fall müssen die Waren jedoch komplett verpackt bzw. umgepackt oder in speziell für die Sendung gefertigte Kisten endverpackt werden.

Gewerbsmäßiges Verpacken der Waren bedeutet:

- a) Herrichten für den Versand (zB Abfüllen in Fässer, Gasflaschen usw.) zum ausländischen Warenempfänger und/oder
- b) Verpacken der Waren, um diese vor Umwelteinflüssen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mengenverlusten udgl. während des Transportes zu schützen (zB Verpacken in Kartons, Kisten, Einschweißen in Folien).

Das Stapeln auf Paletten gilt nicht als Verpacken.

Das Verbringen von verpackten Waren vor ihrer Ausfuhr in ein Lager, ohne dass bereits ein Ausfuhrgeschäft vorliegt, begründet keine Zuständigkeit. Wird für diese Waren zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausfuhrgeschäft abgeschlossen und die Waren von diesem Lager aus exportiert, so ist für die Abgabe der Ausfuhranmeldung die für diesen Lagerort zuständige Zollstelle zuständig. Dieses ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Besteht im Zeitpunkt der Lagerung jedoch bereits ein Ausfuhrgeschäft und sollen die Ausfuhrwaren bis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausfuhr lediglich zwischengelagert werden, darf die Ausfuhranmeldung von der für diesen Lagerort zuständigen Zollstelle jedoch nicht angenommen werden.

3.2.1.2. Zur Ausfuhr verladen

Unter „zur Ausfuhr verladen“ ist das werkmäßige Verladen von Waren, die nicht besonders verpackt werden (zB Verladen von lose bzw. geschütteten Massengütern [Baumstämme, Schotter, Kohle, udgl.] oder unverpackten Maschinenanlagen oder Geräten), zu verstehen, mit dem der Versand zum Empfänger im Drittland initiiert wird. Eine während der Beförderung allfällig notwendige (speditionsmäßige) Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes ist kein Verladen zur Ausfuhr im Sinne des UZK.

3.2.2. Zollstelle, bei der die Waren das Zollgebiet der Union verlassen (tatsächliche Ausgangszollstelle)

Bis zu einem Wert von 3.000 Euro pro Sendung und Anmelder kann die Ausfuhranmeldung auch bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle abgegeben werden, sofern die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Mündliche Zollanmeldung ist nur bei der tatsächlichen Ausgangszollstelle zulässig.

3.2.3. Ausnahmen von der Zuständigkeit

In bestimmten Situationen kann die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung auch bei einer anderen als der in Abschnitt 3.2.1. abgegeben werden. Die diesbezüglichen Situationen sind in Abschnitt 8.1. näher beschrieben.

3.3. Inhalt der Ausfuhr – bzw. Wiederausfuhranmeldung

Der Inhalt der Zollanmeldung für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die vorübergehende Ausfuhr sowie für die Überführung in die passive Veredelung ist in der Arbeitsrichtlinie ZK-1580 Abschnitt 6.1. festgelegt.

3.4. Informationsaustausch mit der Ausgangszollstelle

Bei Überlassung der Waren zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr übermittelt die Ausfuhrzollstelle die Daten der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung gemäß Artikel 330 UZK-IA an die in dieser Anmeldung angegebene Ausgangszollstelle.

3.5. Änderung und Ungültigerklärung einer Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung

Hinsichtlich der Änderung oder Ungültigerklärung einer Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4. (Änderung) bzw. in Abschnitt 5. (Ungültigerklärung) der Arbeitsrichtlinie ZK-1580 hingewiesen.

3.6. Rückwirkende Anmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr

Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen erfolgt gemäß Artikel 337 UZK-IA die rückwirkende Abgabe einer Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung.

3.6.1. Fehlende Ausfuhranmeldung

Für Waren, welche aus dem Zollgebiet der Union ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung verbracht wurden, obwohl für diese eine solche Anmeldung erforderlich gewesen wäre, muss der Ausführer oder sein Vertreter nachträglich eine

entsprechende Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung bei der für den Sitz oder Wohnsitz des Ausführers zuständigen Zollstelle abgeben.

Diese nachträgliche Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung ist - ausgenommen im Reiseverkehr - in elektronischer Form abzugeben.

Dem Ausführer wird der Ausgang der Waren bescheinigt, sofern

- die Waren auch zur Ausfuhr/Wiederausfuhr überlassen worden wären, wenn eine entsprechende Anmeldung vor Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union abgegeben worden wäre, und
- der Zollstelle nachgewiesen wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

3.6.2. Keine Wiedereinfuhr von vorübergehend ausgeführten Waren

Für vorübergehend ausgeführte Waren, welche entgegen der ursprünglichen Absicht zur Wiedereinfuhr doch im Drittland verbleiben sollen und für die eine andere Art der Zollanmeldung abgegeben worden wäre, wenn die Wiedereinfuhrabsicht im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bestanden hätte, kann der Ausführer oder sein Vertreter bei der seinerzeitigen Ausfuhrzollstelle eine rückwirkende Ausfuhranmeldung abgeben.

Diese Ausfuhranmeldung ersetzt die ursprüngliche Anmeldung (siehe ZK-1580 Abschnitt 5.2.4.1.4.).

Die Ausfuhrzollstelle erteilt dem Ausführer aufgrund der für die ursprüngliche Anmeldung vorliegenden Informationen über den Ausgang der Waren die Ausgangsbescheinigung.

3.6.3. Ausfuhr mit Carnet ATA/CPD

Wird für die vorübergehende Ausfuhr von Waren mit Carnet ATA und Carnet CDP, die endgültig im Drittland verbleiben sollen, eine rückwirkende Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle abgegeben, so bescheinigt diese dem Ausführer den Ausgang der Waren, sofern die Informationen über den Ausgang der Waren vorliegen. Das Wiedereinfuhrstammbblatt und der Wiedereinfuhrabschnitt des Carnet ATA und Carnet CPD ist in diesem Fall für ungültig zu erklären.

4. Summarische Ausgangsanmeldung (EXS)

Eine EXS ist gemäß Artikel 271 UZK in den Fällen abzugeben, in denen Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, für welche jedoch keine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung als Vorabanmeldung abgegeben wurde bzw. vorgesehen ist.

Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen zwar eine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung abgegeben wurde, jedoch die Daten der Vorabanmeldung darin nicht enthalten sind, zusätzlich eine EXS abzugeben ist., sofern nicht die in Abschnitt 2.2. vorgesehenen Ausnahmefälle zutreffen.

Hinsichtlich der Fristen für die Abgabe einer EXS wird auf Abschnitt 2.3. verwiesen.

4.1. Zuständige Zollstelle

Die EXS ist bei der Ausgangszollstelle abzugeben.

Gemäß Artikel 271 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UZK besteht zwar die Möglichkeit, dass die EXS auch bei einer anderen Zollstelle abgegeben werden kann, wenn dies von den Zollbehörden zugelassen wird und die Daten der EXS unverzüglich an die zuständige Ausgangszollstelle weitergeleitet werden, jedoch ist diese Möglichkeit im Anwendungsgebiet nicht vorgesehen.

Nach Erhalt der EXS wird diese von der Ausgangszollstelle mittels MRN (siehe Abschnitt 1.9.) registriert; die MRN wird dem Anmelder (siehe Abschnitt 1.2.) unverzüglich mitgeteilt.

Die Ausgangszollstelle nimmt eine Risikoanalyse sowie eine allfällige Kontrolle der Waren bzw. der Ausfuhrpapiere vor und überlässt die Waren zum Ausgang aus dem Zollgebiet, sofern diesem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

4.2. Verantwortliche Person für die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung

Die EXS ist grundsätzlich vom Beförderer (siehe Abschnitt 1.6. Buchstabe b) abzugeben.

Die EXS kann jedoch auch von einer der nachstehenden Personen abgegeben werden, wobei der Beförderer weiterhin für die Abgabe der EXS verantwortlich ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass eine EXS abgegeben wird:

- a) vom Ausführer oder Versender oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt,
- b) von jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu stellen oder sie bei der Ausgangszollstelle stellen zu lassen.

4.3. Änderung einer summarischen Ausgangsanmeldung

Auf Antrag kann dem Anmelder gemäß Artikel 272 Abs. 1 UZK bewilligt werden, dass dieser eine oder mehrere Angaben nach Abgabe der EXS ändert.

Eine Änderung der EXS ist jedoch nicht mehr zulässig, nachdem die Ausgangszollstelle

- a) dem Anmelder mitgeteilt hat, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen will,
- b) festgestellt hat, dass eine oder mehrere Angaben in der EXS unrichtig oder unvollständig sind,
- c) die Waren bereits zum Ausgang überlassen hat.

4.4. Ungültigerklärung einer summarischen Ausgangsanmeldung

Werden die Waren, für die eine EXS abgegeben wurde, nicht aus dem Zollgebiet der Union verbracht, so erklärt die Ausgangszollstelle gemäß Artikel 272 Abs. 2 UZK diese Anmeldung für ungültig, und zwar

- a) auf Antrag des Anmelders, oder
- b) innerhalb von 150 Tagen nach Abgabe der EXS, wenn die Waren nicht innerhalb dieser Frist bei der Ausgangszollstelle gestellt werden.

Werden Waren, für die eine EXS abgegeben wurde, nicht mehr aus dem Zollgebiet der Union verbracht, hat die Person, die die Waren nicht aus dem Zollgebiet der Union verbringt, sondern in diesem belässt, die Ausgangszollstelle gemäß Artikel 342 UZK-IA unter Angabe der MRN darüber informieren, dass die Waren im Zollgebiet der Union verbleiben. Die EXS wird sodann für ungültig erklärt.

5. Wiederausfuhrmitteilung

Eine Wiederausfuhrmitteilung ist in den Fällen vorgesehen, in denen Nicht-Unionswaren, für die aufgrund der im Abschnitt 2.2. genannten Fälle keine EXS abzugeben ist, unmittelbar aus einem Verwahrungslager direkt aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen.

Im Anwendungsgebiet trifft dies insbesondere dann zu, wenn sich unmittelbar bei der Ausgangszollstelle (zB am Flughafen oder am Grenzübergang zur Schweiz) ein Verwahrungslager befindet, von dem aus die Nicht-Unionswaren direkt ins Drittland verbracht werden sollen.

Die Wiederausfuhrmitteilung enthält sämtliche für die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung erforderliche Angaben.

5.1. Zuständige Zollstelle

Die Wiederausfuhrmitteilung ist zwingend bei der Ausgangszollstelle abzugeben.

Nach Erhalt der Wiederausfuhrmitteilung wird diese von der Ausgangszollstelle mittels MRN (siehe Abschnitt 1.9.) registriert; die MRN wird dem Anmelder (siehe Abschnitt 1.2.) unverzüglich mitgeteilt.

Die Ausgangszollstelle nimmt eine Risikoanalyse sowie eine allfällige Kontrolle der Waren bzw. der Ausfuhrpapiere vor und überlässt die Waren zum Ausgang aus dem Zollgebiet, sofern diesem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

5.2. Verantwortliche Person für die Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung

Die Wiederausfuhrmitteilung ist von der Person abzugeben,

- a) die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt,
- b) in deren Namen oder für deren Rechnung die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt, handelt,
- c) die die Verantwortung für die Beförderung der Waren vor ihrem Ausgang aus dem Zollgebiet der Union übernimmt.

5.3. Änderung einer Wiederausfuhrmitteilung

Auf Antrag kann dem Anmelder gemäß Artikel 275 Abs. 1 UZK bewilligt werden, dass dieser eine oder mehrere Angaben nach Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung ändert.

Eine Änderung der Wiederausfuhrmitteilung ist jedoch nicht mehr zulässig, nachdem die Ausgangszollstelle

- a) dem Anmelder mitgeteilt hat, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen will,
- b) festgestellt hat, dass eine oder mehrere Angaben in der EXS unrichtig oder unvollständig sind,
- c) die Waren bereits zum Ausgang überlassen hat.

5.4. Ungültigerklärung einer Wiederausfuhrmitteilung

Werden die Waren, für die eine Wiederausfuhrmitteilung abgegeben wurde, nicht aus dem Zollgebiet der Union verbracht, so erklärt die Ausgangszollstelle gemäß Artikel 275 Abs. 2 UZK diese Anmeldung für ungültig, und zwar

- a) auf Antrag des Anmelders, oder
- b) innerhalb von 150 Tagen nach Abgabe der Wiederausfuhrmitteilung, wenn die Waren nicht innerhalb dieser Frist bei der Ausgangszollstelle gestellt werden.

Werden Waren, für die eine Wiederausfuhrmitteilung abgegeben wurde, nicht mehr aus dem Zollgebiet der Union verbracht, hat die Person, die die Waren nicht aus dem Zollgebiet der Union verbringt, sondern in diesem belässt, die Ausgangszollstelle gemäß Artikel 344 UZK-IA unter Angabe der MRN darüber informieren, dass die Waren im Zollgebiet der Union verbleiben. Die Wiederausfuhrmitteilung wird sodann für ungültig erklärt.

6. Ausgang aus dem Zollgebiet

6.1. Zuständige Ausgangszollstelle (Artikel 329 UZK-IA)

Ausgangszollstelle ist grundsätzlich die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Waren aus dem Zollgebiet der Union an einen Bestimmungsort außerhalb dieses Gebiets verbracht werden.

Das ist

- im Straßenverkehr die unmittelbar letzte Zollstelle an der Außengrenze des Zollgebiets der Union;
- im Luftverkehr die Zollstelle am Standort des Flughafens, von dem aus das Flugzeug direkt ins Drittland abhebt.

6.1.1. Waren in festinstallierten Transporteinrichtungen

In den Fällen, in denen die Waren das Zollgebiet der Union durch eine festinstallierte Transporteinrichtung (siehe Abschnitt 1.8.) verlassen, ist die Ausgangszollstelle die Ausfuhrzollstelle.

6.1.2. Verladung auf ein Schiff oder Flugzeug

Für Waren, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, ist die Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren auf dieses Schiff oder in dieses Luftfahrzeug verladen werden.

6.1.3. Übernahme in ein externes Versandverfahren

Werden Waren im Anschluss an die Ausfuhranmeldung in ein externes Versandverfahren (T1) übergeführt, so ist die Abgangsstelle des Versandvorgangs die Ausgangszollstelle.

Ausgenommen davon sind Ausfuhren von

- verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Verfahren der Steueraussetzung, diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Wein bei Beförderung innerhalb des Anwendungsgebiets, oder

- Waren, die Ausfuhrförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen.

6.1.4. Übernahme in ein internes Versandverfahren

Werden Waren nach Überlassung zur Ausfuhr in ein internes Versandverfahren (T2) übergeführt, so ist die Abgangsstelle des Versandvorgangs die Ausgangszollstelle, sofern sich die Bestimmungsstelle des Versandvorgangs

- a) in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befindet; oder
- b) an der Außengrenze des Zollgebiets der Union befindet und die Waren werden aus diesem Zollgebiet verbracht, nachdem sie über ein außerhalb des Zollgebiets der Union gelegenes Land oder Gebiet befördert wurden.

Ausgenommen davon sind Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Verfahren der Steueraussetzung, außer die Abgangsstelle informiert die Ausfuhrzollstelle über den Ausgang der Waren erst nachdem das betreffende Versandverfahren erledigt wurde, und die Ergebnisse der Bestimmungsstelle werden bei der Mitteilung über den Ausgang der Waren berücksichtigt.

6.1.5. Übernahme in einen durchgehenden Beförderungsvertrag

Werden Waren nach Überlassung zur Ausfuhr von einer Eisenbahngesellschaft, einem Postdienst, einer Luftverkehrsgesellschaft oder einer Schifffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Union übernommen, ist die Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort der Übernahme durch einen der vorstehend genannten Gesellschaften zuständig ist, sofern sichergestellt ist, dass die Waren das Zollgebiet der Union im Eisenbahn-, Post-, Luft- oder Seeverkehr verlassen.

Ausgenommen davon sind Ausfuhren von

- verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Verfahren der Steueraussetzung, diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Wein bei Beförderung innerhalb des Anwendungsgebiets, oder
- Waren, die Ausfuhrförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen.

Der Beförderer muss gemäß Artikel 333 Abs. 6 UZK-IA auf Verlangen der zuständigen Zollbehörden am Ort des Ausgangs eine der folgenden Informationen über die in den durchgehenden Beförderungsvertrag übernommenen Waren zur Verfügung stellen:

- a) die MRN der Ausfuhranmeldung; oder
- b) eine Kopie des durchgehenden Beförderungsvertrags für die betreffenden Waren; oder
- c) die Kennnummer der Sendung oder die Nummer des Beförderungspapiers und bei Gestellung der Waren in Packstücken oder als Containerfracht die Anzahl der Packstücke und, wenn es sich um Container handelt, die Containernummer.

6.2. Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle

Bevor die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sind diese bei der Ausgangszollstelle zu gestellen.

Bei Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle sind gemäß Artikel 331 UZK-IA folgende Angaben zu machen:

- a) MRN der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung;
- b) allfällige Abweichungen zwischen den angemeldeten und zur Ausfuhr überlassenen Waren einerseits und den gestellten Waren andererseits;
- c) Angaben über ein Umpacken oder ein Verladen in Containern der Waren vor ihrer Gestellung bei der Ausgangszollstelle;
- d) im Falle von Teilausfuhren der Waren, die Menge der tatsächlich gestellten Waren;
- e) bei Gestellung der Waren in Packstücken, die Anzahl der Packstücke und, bei Gestellung als Containerfracht, auch die Containernummern.

Im Falle eines durchgehenden Beförderungsvertrags (siehe Abschnitt 6.1.5.) muss der Beförderer der Zollstelle beim Ausgang aus dem Zollgebiet folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) der MRN der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung;
- b) eine Kopie des durchgehenden Beförderungsvertrags für die betreffenden Waren;
- c) der Kennnummer der Sendung oder der Nummer des Beförderungspapiers; und
- d) bei Gestellung der Waren in Packstücken, die Anzahl der Packstücke und, bei Gestellung als Containerfracht, auch die Containernummern.

Werden die zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr angemeldete Waren bei einer anderen als der in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung angegebenen Ausgangszollstelle gestellt und befindet sich diese in einem anderen Mitgliedstaat als die ursprünglich angegebene Zollstelle, fordert die tatsächliche Ausgangszollstelle die Daten der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle an.

6.3. Verantwortliche Person für die Gestellung

Die Gestellung der Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, hat bei der Ausgangszollstelle durch die Person zu erfolgen,

- a) die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt, oder
- b) in deren Namen oder für deren Rechnung die Person, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbringt, handelt, oder
- c) die die Verantwortung für die Beförderung der Waren vor ihrem Ausgang aus dem Zollgebiet der Union übernimmt.

6.4. Zollamtliche Überwachung

Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, unterliegen gemäß Artikel 267 Abs. 1 UZK der zollamtlichen Überwachung.

Zu diesem Zweck können die Zollbehörden

- a) Kontrollen der Waren durchführen, oder
- b) den Weg, auf dem die Waren aus dem Zollgebiet verbracht werden sollen, sowie
- c) die Frist für das Verbringen bestimmen.

6.5. Feststellungen durch die Ausgangszollstelle

6.5.1. Fehlende Vorabanmeldung

Wurde für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, trotz Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung keine Vorabanmeldung abgegeben, so dürfen die Waren gemäß Artikel 327 UZK-IA erst zum Ausgang überlassen werden, wenn eine entsprechende Vorabanmeldung abgegeben wurde.

Das gleiche gilt auch, wenn eine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung, jedoch nicht als Vorabanmeldung mit den dafür erforderlichen Angaben, abgegeben wurde (siehe Abschnitt 4.).

6.5.2. Warenkontrolle

Die Ausgangszollstelle hat sich stichprobenweise davon zu überzeugen, dass die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen und hat den körperlichen Ausgang der Waren zu überwachen. Die Vornahme einer Warenkontrolle und deren Ergebnisse sind im AES durch die Ausgangszollstelle zu erfassen.

Bei Ausfuhren, die im Notfallverfahren angemeldet wurden, ist der Ausgang der Waren auf dem vorgelegten Ausfuhrpapier (Exemplar Nr. 3) zu bestätigen. Eine Kopie des Ausfuhrpapiers ist zur Vorlage bei allfälligen internen Kontrollen anzufertigen und bei der Ausgangszollstelle abzulegen.

Bei Ausfuhren im Rahmen von ECS sind die Ergebnisse einer Warenbeschau entsprechend im System einzutragen, welche auch an die Ausfuhrzollstelle zurückgemeldet werden.

Bei der Warenkontrolle durch die Ausgangszollstelle sind gegebenenfalls zusätzliche Sonderbestimmungen zu beachten (zB für Ausfuhrerstattungswaren - siehe Arbeitsrichtlinie Ausfuhrerstattung MO-8400 Abschnitt 2.3.1.).

6.5.2.1. Mindermengen

Teilt die Person, welche die Waren bei der Ausgangszollstelle gestellt hat, mit oder wird durch die Ausgangszollstelle festgestellt, dass einige in der Ausfuhr- bzw.

Wiederausfuhranmeldung angegebene Waren fehlen, vermerkt die Ausgangszollstelle die fehlenden Waren und Mengen im Zollsystem.

6.5.2.2. Mehrmengen

Werden im Zuge einer Warenkontrolle Mehrmengen festgestellt, so verweigert die Ausgangszollstelle deren Ausgang solange, bis für diese Waren eine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung abgegeben wurde.

In Ausnahmefällen kann diese Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung auch bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden.

6.5.2.3. Andere Warenbeschaffenheit

Stellt die Ausgangszollstelle eine andere Beschaffenheit der in der Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung angemeldeten Waren fest, vermerkt sie die tatsächliche Beschaffenheit der Waren im Zollsystem mit negativen Ausgangsergebnissen und verweigert den Ausgang der Waren solange, bis für diese Waren eine entsprechende Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung abgegeben wurde.

In Ausnahmefällen kann diese Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung auch bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden.

6.6. Mitteilung des Ausgangs an die Ausfuhrzollstelle

Ist die Ausgangszollstelle nicht auch gleichzeitig die Ausfuhrzollstelle, so informiert die Ausgangszollstelle spätestens am Tag nach dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet die

Ausfuhrzollstelle über das AES unter Angabe des Datums des Ausgangs der Waren über die getroffenen Feststellungen (Ergebnisse beim Ausgang).

Im Falle von Mindermengen (Abschnitt 6.5.2.1.) oder von anderer Warenbeschaffenheit (Abschnitt 6.5.2.3.) teilt die Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle zusätzlich auch die tatsächliche Menge bzw. die tatsächliche Beschaffenheit der Waren mit.

Ist die Ausgangszollstelle eine der in den Abschnitten 6.1.2. bis 6.1.5. genannte Zollstelle, so sind die Ergebnisse beim Ausgang innerhalb folgender Fristen an die Ausfuhrzollstelle weiterzuleiten:

- a) bei Verladung auf ein Schiff oder Flugzeug (Abschnitt 6.1.2.) spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag, an dem das mit den Waren beladene Schiff oder Flugzeug den Hafen oder Flughafen der Beladung verlassen hat;
- b) bei Übernahme in ein externes Versandverfahren (Abschnitt 6.1.3.) spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Überführung der Waren in das externe Versandverfahren;
- c) bei Übernahme in ein internes Versandverfahren (Abschnitt 6.1.4.) spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Erledigung des Versandverfahrens;
- d) bei Übernahme in einen durchgehenden Beförderungsvertrag (Abschnitt 6.1.5.) spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Übernahme der Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags.

7. Bescheinigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet (Ausgangsbescheinigung)

7.1. Zuständige Zollstelle

Der Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union wird gemäß Artikel 334 Abs. 1 UZK-IA von der Ausfuhrzollstelle bescheinigt, wenn diese

- a) von der Ausgangszollstelle mittels Ergebnisse beim Ausgang über den Ausgang der Waren unterrichtet wurde;
- b) gleichzeitig die Ausgangszollstelle ist und den Ausgang der Waren erfolgt ist;
- c) die in Abschnitt 7.3. genannten und vom Anmelder oder Ausführer beigebrachten Nachweise für ausreichend erachtet.

7.2. Suchverfahren

Trotz der rechtlichen Möglichkeit, ein Suchverfahren durch die Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 335 Abs. 1 UZK-IA einzuleiten, wird, um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, in Österreich davon nicht Gebrauch gemacht.

In der Regel werden für die Zwecke der Umsatzsteuerfreiheit in der Ausfuhr gemäß [§ 7 Absatz 5 UStG 1994](#) auch andere Nachweise (zB im Versendungsfall - siehe auch ARL UStR 2000 Rz 1083) akzeptiert, sodass das Fehlen einer zollamtlichen Ausgangsbescheinigung für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nicht hinderlich ist.

Ist jedoch eine zollamtliche Ausgangsbescheinigung unbedingt erforderlich (zB Ausfuhrnachweis bei sonstiger Beförderung - siehe auch ARL UStR 2000 Rz 1099, oder für die ordnungsgemäße Beendigung eines besonderen Verfahrens - zB aktive Veredelung), so kann der Anmelder, sobald dieser Angaben über das Datum des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet und über die Ausgangszollstelle liefern kann, von der Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 335 Abs. 3 UZK-IA verlangen, den Austritt der Waren zu bestätigen.

Hinweis:

Zweckmäßigerweise sollten vom Anmelder bereits zu diesem Zeitpunkt die Nachweise, welche den Ausgang der Waren belegen, vorgelegt werden.

Die Ausfuhrzollstelle fordert in diesem Fall von der Ausgangszollstelle die Informationen über den Ausgang der Waren an. Die Ausgangszollstelle hat 10 Tage Zeit, die entsprechenden Ergebnisse beim Ausgang an die Ausfuhrzollstelle zu übermitteln.

Werden innerhalb dieser Frist keine Ergebnisse beim Ausgang zurückgemeldet, informiert die Ausfuhrzollstelle den Anmelder und fordert von diesem die Vorlage entsprechender Alternativnachweise (siehe Abschnitt 7.3.), sofern der Anmelder diese nicht schon zwecks Einleitung des Suchverfahrens vorgelegt wurden.

7.3. Alternativnachweise

Liegen der Ausfuhrzollstelle - auch nach Einleitung eines Suchverfahrens - keine Ergebnisse beim Ausgang vor, so kann gemäß Artikel 335 Abs. 4 UZK-IA der Austritt aufgrund von einem oder einer Kombination der nachstehend angeführten Alternativnachweise erbracht werden:

- eine Kopie des vom Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Union unterzeichneten oder authentifizierten Lieferscheins;
- den Zahlungsnachweis;

- die Rechnung;
- den von dem Wirtschaftsbeteiligten, der die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht hat, unterzeichneten oder authentifizierten Lieferschein;
dazu gehören ua. auch:
 - Frachtbriefe,
 - Manifeste (AWB, BoL, ...),
 - Postaufgabebescheinigungen,
 - Konnossemente, und dergleichen.

Anmerkung:

Aus den nachstehend angeführten Unterlagen muss die Identität der betreffenden Ausfuhrsendung gegeben sein, wobei der Ausfühler - bedingt durch die Lieferkondition nicht zwingend angeführt sein muss:

Anmerkung

Seeverkehr	Vorlage einer Kopie des Bill of Lading;
Straßengüterverkehr	Vorlage eines CMR Duplikat / Triplikat;
Eisenbahnverkehr	Vorlage eines mit der Aufgabebestätigung der Eisenbahngesellschaft versehenen Exemplars des CIM Frachtbriefes;
Flugverkehr	Vorlage des Air Way Bills bzw. eines Flugmanifestes;
alle Verkehre (insb. Speditions-, Kurier- und Expressdienste)	Vorlage eines Ausdrucks aus dem Track- und Tracesystem, sofern ein solches verwendet wird, aus dem die Scannung der Warenübergabe an den Empfänger ersichtlich ist.

In den Fällen, in denen der Unternehmer den Gegenstand ohne Einschaltung eines Spediteurs in das Ausland versendet und das Frachtbriefdoppel einem Dritten überlassen werden muss, wie dies insbesondere beim Dokumenteninkasso, Akkreditiv oder bei einem Remboursgeschäft üblich ist, kann der Ausfuhrnachweis in Form des Frachtbrieftriplikates oder einer Ablichtung bzw. bestätigten Abschrift des Frachtbriefdoppels in Verbindung mit den übrigen Aufzeichnungen der Finanzbuchhaltung erbracht werden.

Werden daher Ablichtungen von Frachtdokumenten vorgelegt, so sind für die betreffende Ausfuhrsendung bei begründeten Zweifeln an der Identität zusätzlich auch risikoorientiert und stichprobenweise die relevanten Buchhaltungsaufzeichnungen (zB ein Nachweis über einen Zahlungseingang oder ein Auszug aus dem Debitorenkonto) zu berücksichtigen. Die

Einforderung derartiger Buchhaltungsaufzeichnungen hat nicht obligatorisch und aus Gründen der Zweckmäßigkeit beim Ausführer zu erfolgen. Lediglich der Schriftwechsel mit dem Beförderungsunternehmer oder dem ausländischen Abnehmer kann nicht als Versendungsbeleg anerkannt werden.

- ein von dem Wirtschaftsbeteiligten, der die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht hat, unterzeichnetes oder authentifiziertes Dokument;
 - das kann somit auch eine von einem im Unionsgebiet ansässigen Spediteur im Sinne der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen ausgestellte Ausfuhrbescheinigung (siehe UStR 2000 Rz 1083) sein, wenn aus dieser ein eindeutiger Bezug zur Ausfuhrsendung sowie der Zeitpunkt des Ausgangs und die Ausgangszollstelle ersichtlich sind;
- ein von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und Verfahren dieses Staates oder Landes verarbeitetes Dokument; dazu zählen ua.
 - eine von der Ausgangszollstelle bestätigte Kopie des Ausfuhrbegleitdokuments,
 - Verzollungsunterlagen über die erfolgte Zollabfertigung im Bestimmungsland;
- Aufzeichnungen des Wirtschaftsbeteiligten über die zu Schiffen, Luftfahrzeugen oder Offshore-Anlagen gelieferten Waren.

7.4. Form der Ausgangsbescheinigung

7.4.1. Ausfuhren im ECS/AES

Für Ausfuhren im ECS/AES erfolgt die Bescheinigung des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Union gemäß Artikel 334 Abs. 1 UZK-IA von der Ausfuhrzollstelle, sobald diese

- von der Ausgangszollstelle gemäß Artikel 333 Abs. 2 UZK-IA über den Ausgang der Waren informiert wurde, oder
- im Fall laut Abschnitt 7.2. nicht über den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet informiert wurde, allerdings die Nachweise laut Abschnitt 7.3. für die Erteilung der Ausgangsbescheinigung als ausreichend anerkannt hat.

Die Ausgangsbescheinigung wird dem seinerzeitigen Anmelder/Vertreter in e-zoll mit der Nachricht EX431 übermittelt, der auch ein Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers angefügt ist, welches im Feld 44 einen Vermerk laut nachstehendem Muster enthält:

44 Besond. Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheini- gungen und Genehmi- gungen	Bescheinigung des Ausgangs gemäß Artikel 334 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015. Die zur Ausfuhr überlassene Sendung hat am <i>Ausgangsdatum</i> beim Zollar <i>Ausgangszollstelle</i> das Zollgebiet der Union verlassen.
--	--

Zusätzlich zur Ausgangsbescheinigung werden auch die Ergebnisse beim Ausgang auf einem Zusatzblatt zum Exemplar Nr. 3 angedruckt, wobei bei Unstimmigkeiten der Hinweis auf die betreffende Position und das Feld der Anmeldung sowie der ursprüngliche Wert und der festgestellte Wert enthalten sind:

Ergebnisse beim Ausgang	
Kontrollvermerk-Code:	<i>A1 (konform)</i> <i>A2 (als konform angesehen)</i> <i>A4 (geringfügige Unstimmigkeiten)</i> <i>B1 (Unstimmigkeiten)</i>
Festgestellte Unstimmigkeiten:	
Position:	1
Feld:	35
Ursprünglicher Wert:	1.000
festgestellter Wert:	800

7.4.2. Ausfuhren außerhalb von ECS/AES

Bei Ausfuhren, die nicht über ECS abgewickelt werden, erfolgt die Bescheinigung des Ausgangs

der Waren aus dem Zollgebiet der Union wie bisher mittels Sichtvermerk durch die Ausgangszollstelle, und zwar

- bei mündlicher Ausfuhranmeldung auf der entsprechenden Unterlage, bzw.
- bei Ausfuhren im Notfallverfahren auf dem dafür vorgesehenen Notfallformular (siehe Arbeitsrichtlinien Zollanmeldung, ZK-1580 Abschnitt 3.1.2.4.1.).

8. Anhänge

8.1. Ausnahmefälle, in denen die Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung bei einer anderen als der zuständigen Ausfuhrzollstelle abgegeben werden kann

Nachstehend befindet sich eine Liste der Umstände, für die eine Ausnahme von der Zuständigkeit (Abschnitt 8.1.1.) gemäß Artikel 221 Abs. 2 UZK-IA, letzter Absatz, gewährt werden kann, und der Fälle, die keinesfalls als begründet zu betrachten sind (Abschnitt 8.1.2.).

Die Zuständigkeitsregelungen des Zollrechts müssen von den Zollbehörden mit einer gewissen Rigorosität angewandt werden. Da im Sinne einer praktikablen Handhabung grundsätzlich aber auch eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, sollte eine Ausfuhranmeldung, die bei einer nach Artikel 221 Abs. 2 UZK-IA nicht zuständigen Zollstelle vorgelegt wird, nicht in jedem Fall und nicht bei erstmaliger Vorlage abgelehnt werden. Diese Gelegenheiten sollten vielmehr genutzt werden, um mit einem gewissen Nachdruck auf die Beachtung der Zuständigkeitsregelungen hinzuwirken.

So kann es durchaus angebracht sein, die Ausfuhranmeldung anzunehmen, wenn es sich um eine einzelne Transaktion handelt. Dies kann jedoch auch bedeuten, dass die bei einer unzuständigen Zollstellen vorgelegte Ausfuhranmeldung eines Ausführers, der zum wiederholten Male keine stichhaltigen Gründe hierfür anführen kann, nachdem ihn die Zollstelle auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen hat, abgelehnt wird.

Nichtsdestotrotz könnte es erforderlich sein, vorübergehend strengere Kontrollmaßnahmen einschließlich Entladung bzw. Auspacken der Waren anzuwenden, um dem Ausführer bzw. Vertreter zu verdeutlichen, dass es in seinem Interesse ist, die Ausfuhrförmlichkeiten bei der für die Abgabe der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle zu erledigen oder erledigen zu lassen.

8.1.1. Die folgenden Beispiele gelten im Anwendungsgebiet als begründete Ausnahmefälle.

Es ist zulässig, dass die Ausfuhrförmlichkeiten für Waren, die

1. ein Spediteur oder Frächter bei über Österreich verteilten Ausführern aufgenommen hat, bei der Zollstelle durchgeführt werden, die für den Ort zuständig ist, an dem die letzte Sendung verladen wird,

2. ein Spediteur oder Frächter bei über Österreich verteilten Ausführern aufgenommen hat und an seinem Sitz oder bei einer Niederlassung (zB Zollbüro oder Lager) auf das Beförderungsmittel, welches die Waren aus dem Zollgebiet verbringt, verladen hat (zB Sammelgut), bei der für den Sitz oder der dauernden Niederlassung des Spediteurs oder Frächters örtlich zuständigen Zollstelle durchgeführt werden,
3. die Eisenbahnverwaltung oder Postverwaltung bei einem „Nicht-Zollbahnhof“ oder „Nicht-Zollpostamt“ aufnehmen, erst bei einem Bahnzollamt oder Postzollamt durchgeführt werden,
4. Reisende (siehe Abschnitt 1.11.) mitführen und die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind (darunter fällt auch die Berufsausrüstung von Reportern, Handelsreisenden oder Monteuren), auch bei der Ausgangszollstelle durchgeführt werden,
5. so genannte gewerbliche Abholer bei über Österreich verteilten Unternehmen aufgenommen haben, bei der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die letzte Sendung geladen wird,
6. nachweislich in einem Drittland dringend als Austauschteile benötigt werden, auch bei der Ausgangszollstelle durchgeführt werden,
7. bei der zollrechtlich örtlich zuständigen Ausfuhrzollstelle aufgrund der fehlenden sachlichen Zuständigkeit in Bezug auf andere Rechtsvorschriften (zB Qualitätskontrolle) nicht abgefertigt werden konnten, auch bei der auf der Wegstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen, sachlich zuständigen Zollstelle, die auch die Ausgangszollstelle sein kann,
8. aufgrund einer behördlichen Anordnung auf einer vorgegebenen oder der kürzesten Fahrstrecke befördert werden müssen, auch bei der auf dieser Fahrtstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen sachlich zuständigen Zollstelle, die auch die Ausgangszollstelle sein kann, durchgeführt werden (zB Gefahrgut-, Lebewildtier-, Großtransporte).

8.1.2. Fälle, in denen keine Ausnahmefälle vorliegen

In einer Situation, die vorhersehbar war oder in der der Ausführer keine wirtschaftlich unvernünftige Anstrengung unternehmen muss, um die Formalitäten bei der Ausfuhrzollstelle zu erfüllen, liegen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vor.

1. Die Tatsache, einen beträchtlichen finanziellen Vorteil zu haben, indem die Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Unternehmens vorgelegt wird, stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar.
2. Wenn Gebrauchtwagen an mehreren Orten in einem Mitgliedstaat auf einen Lastwagen geladen werden, um in einen anderen Mitgliedstaat transportiert zu werden, von wo aus die Fahrzeuge exportiert werden, liegen keine ordnungsgemäß gerechtfertigten Gründe vor und die Ausfuhranmeldung muss bei der Zollstelle vorgelegt werden, wo das letzte Kraftfahrzeug der Lieferung auf den Lastwagen geladen wird.
3. Die Tatsache, dass die zuständige Ausfuhrzollstelle zum Zeitpunkt der Abfahrt der Waren geschlossen ist, stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar, weil der Exporteur seine Planung unter Berücksichtigung der normalen Dienststunden der Zollbehörden durchführen muss.
4. Die Tatsache, dass der Ausführer seine Waren ab Werk verkauft und dass der ausländische Käufer den Transport der Ware übernimmt, gibt Letzterem oder dem Speditionsunternehmen, das ihn vertritt, nicht das Recht, über den Ort der Zollabfertigung zu entscheiden. Dies ist kein hinreichend begründeter Fall.
5. Die bloße Tatsache, dass der Ausführer bzw. Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dass die Waren über einen großen Teil des Zollgebiets der Union befördert werden, stellt keinen ordnungsgemäß gerechtfertigten Grund dar.
6. Will ein Ausführer verhindern, dass sein Lieferant in der Union die Endbestimmung der Waren erfährt, und bringt die Beförderung der Waren zu einem Geschäftssitz höhere Transport- und sonstige Kosten mit sich, so müsste er einen in dem Mitgliedstaat des Lieferanten ansässigen Händler einschalten. Die Beförderung der Waren von dem Geschäftssitz des Lieferanten bis zu einer Abgangszollstelle, wo die Anmeldung erfolgt, kann nicht als ordnungsgemäß gerechtfertigter Grund akzeptiert werden (Beispiel: Eine Sendung aus Italien wird nach Passieren der deutsch-schweizerischen Grenze zur Ausfuhr angemeldet).